



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 01.03.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Pottenstein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Leichenhausgebühren (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung.
- b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für welche die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte und Kalenderjahr für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 17,52 € |
| vertieft | 22,57 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 31,47 € |
| vertieft | 41,57 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 47,21 € |
| vertieft | 62,35 € |
| d) eine Kindergrabstätte | 10,10 € |
| vertieft | 15,14 € |
| e) eine Urnennische | 11,05 € |

- | | |
|------------------------------------|----------|
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 12,95 € |
| g) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 31,47 €. |

(2) Bei einem Neuerwerb oder einer Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Für eine Urnennische in einer Urnenwand wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 84,12 Euro.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Durchführung einer Erdbestattung, bestehend aus folgenden Punkten Aufbahrung sowie Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| • bei Erwachsenen | 486,63 € |
| • vertieft | 545,08 € |
| • bei Kindern bis zum 9. Lebensjahr | 334,65 € |
| • vertieft | 393,11 € |

(2) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| • im Erdgrab beträgt | 206,07 € |
| • in einer Urnennische beträgt | 206,07 €. |

(3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt die Gebühr die doppelte Höhe gemäß Abs. 1 und 2 für eine einfache Bestattung.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Benutzung (inkl. Reinigung und Abfallentsorgung) der Leichen- und Aussegnungshallen beträgt:

60,34 Euro/angefangener Tag

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Beschriftung und Montage einer Nischenplatte an einer Urnenwand beträgt die Gebühr pauschal 263,50 Euro.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen der Stadt Pottenstein (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.04.2010 außer Kraft.

Stadt Pottenstein, den 01.03.2016

Frühbeißer
Erster Bürgermeister